



Datum: 14.08.2024

Vorlage der Verwaltung für:	Abstimmergebnis		
	Ja	Nein	Enth.
Energie- und Klimabeirat			
Technischer Ausschuss			
Stadtvertretung			

☒ öffentliche Sitzung	☐ nichtöffentliche Sitzung
---	---

Dezernat: III	Amt: Amt für Stadtentwicklung/Liegenschaften, Stadt- und Dorferneuerung	Sachbearb.: Herr Schörmann
------------------	--	-------------------------------

Beteiligte Ämter:	Sichtvermerk:	gesehen:	I	II	III
Finanzabteilung					
Amt für Stadtentwicklung					
Amt für Stadtentwicklung/Liegenschaften, Stadt- und Dorferneuerung					

TOP: Kommunale Wärmeplanung - aktueller Sachstand

Produktgruppe: 51.01 Räumliche Planung und Entwicklung

1. Beschlussvorschlag:

Der Energie- und Klimabeirat / Technische Ausschuss empfiehlt der Stadtvertretung folgende Beschlussfassung:

Die Stadtvertretung nimmt den aktuellen Sachstand zur Kommunalen Wärmeplanung zur Kenntnis und beschließt, den gestellten Förderantrag zur Erstellung einer Kommunalen Wärmeplanung beim Projektträger ZUG zurückzuziehen.

2. Sachverhalt und Begründung:

Zuletzt wurde mit Vorlage X/863 zu Beginn des Jahres über das Inkrafttreten des Wärmeplanungsgesetzes auf Bundesebene informiert und die Vorgaben daraus dargestellt und erläutert. Zwischenzeitlich liegt ebenso ein Entwurf des Landeswärmeplanungsgesetzes für NRW vor, welches voraussichtlich Anfang 2025 in Kraft treten soll. Das Landesgesetz soll demnach im Wesentlichen die Vorgaben des Bundesgesetzes umfassen. Insofern wird zu den inhaltlichen Regelungen für die Kommunale Wärmeplanung (KWP) aus dem Landeswärmeplanungsgesetz auf die o. g. Vorlage verwiesen.

Über das Landesgesetz werden die Kommunen zukünftig als planungsverantwortliche Stelle bestimmt und sind damit verpflichtet, eine entsprechende KWP zu erstellen. Die Frist für die Erstellung der KWP läuft für die Stadt Schmallenberg als kleinere Kommune mit unter 100.000 Einwohnern bis zum 30.06.2028. Nach Fertigstellung ist die KWP alle 5 Jahre fortzuschreiben.

Zudem werden über das Landeswärmeplanungsgesetz ebenso Regelungen zu Konnexitätszahlung des Landes NRW an die Kommunen getroffen (= Deckung der Kosten durch das Land bei Übertragung öffentlicher Aufgaben auf die Gemeinden). Diese soll einen Sockelbetrag von 165.000 € zuzüglich eines Betrages von 1,36 € pro Einwohner umfassen. Für die Stadt Schmallenberg ergibt sich demnach eine Ausgleichszahlung von insgesamt rund 200.000 €, welche verteilt über die Jahre bis zum Ablauf der Frist geleistet werden soll.

Am 31.07.2024 fand zu dem Thema ein Austausch mit der Gemeinde Eslohe sowie einem Dienstleister für die Erstellung einer KWP statt. Neben generellen Informationen zur KWP wurde in diesem Zuge u. a. auch eine mögliche gemeinsame Erarbeitung der KWP durch die Gemeinde Eslohe und Stadt Schmallenberg durch die Beauftragung desselben Büros erörtert. Dieses ergibt grundsätzlich Sinn, da Synergien genutzt werden können; allerdings empfiehlt sich (auch aus formalen Gründen) eine getrennte Auftragsvergabe und Abrechnung. Die KWP sollte daher nach aktuellem Stand möglichst gemeinsam mit der Gemeinde Eslohe erarbeitet und parallel bei einem Dienstleister durch die Kommunen einzeln beauftragt werden.

Unter den gegenwärtigen Rahmenbedingungen und gesetzlichen Anforderungen ist folgender Zeitplan denkbar:

- Mittelbereitstellung im Haushalt 2025 / 2026
- formelle Auftragserteilung für die KWP nach Angebotseinholung bzw. Ausschreibung im Frühjahr 2025
- tatsächliche Durchführung der KWP bis ca. Ende 2026

Über die weitere Entwicklung wird dann zu gegebener Zeit erneut informiert.

Außerdem wurde mit Vorlage X/728 über die Fördermöglichkeiten über die Kommunalrichtlinie für eine KWP berichtet. Nach Beschluss der Stadtvertretung am 24.08.2023 wurde anschließend am 06.09.2023 ein entsprechender Förderantrag beim Projektträger ZUG eingereicht. Das zugrundeliegende Angebot eines entsprechenden Dienstleisters belief sich auf 101.626,00 €. Bei Bewilligung der beantragten Förderung von 90 % wäre somit eine Eigenanteil von 10.162,60 € verblieben. Der Fördergeber trifft derzeit die grundsätzliche Aussage, dass rechtzeitig gestellte Förderanträge von Seiten der ZUG grundsätzlich noch beschieden werden sollen. Die Bearbeitung des städtischen Förderantrages zieht sich beim Projektträger allerdings immer noch hin. Genauere Informationen zum aktuellen Stand in der Angelegenheit liegen nicht vor und sind vom Projektträger auch nicht zu erhalten.

Durch die zu erwartende und auskömmliche Konnexitätsregelung des Landeswärmeplanungsgesetzes ist die Stadt Schmallenberg aus Sicht der Verwaltung allerdings nicht mehr auf eine Förderung für die Erstellung einer KWP angewiesen. Vielmehr kann es nach derzeitigen Informationen auch dazu kommen, dass der Förderbetrag (ggf. auch anteilig) zurückgefordert wird, sobald die gesetzliche Verpflichtung zur Wärmeplanung durch Landesgesetz in Kraft tritt. Sofern der Wärmeplan bereits vor Inkrafttreten des Landesgesetzes fertiggestellt ist, könnten dagegen die Konnexitätszahlung wegfallen, da bereits ein Plan im Sinne des Gesetzes vorliegt und eine Kommune demnach nicht mehr über das Gesetz zu einer neuen, zusätzlichen Aufgabe verpflichtet wird.

Um diese Wagnisse und durchaus nachteiligen Auswirkungen zu umgehen, wird daher vorgeschlagen, den Förderbetrag zur Erstellung einer Kommunalen Wärmeplanung beim Projektträger ZUG zurückzuziehen und die Wärmeplanung später über die Konnexitätszahlung des Landes zu finanzieren. Zudem würde die Wärmeplanung dann nicht dem förderrechtlichen Zeitdruck (Projektzeitraum 1 Jahr ab Bewilligung) und weiteren Nebenbestimmungen aus einem potenziellen Förderbescheid unterliegen.